

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 234.

Freitag, den 22. August.

1834.

### Bekanntmachung.

Unter Berücksichtigung der in den Leipziger Zeitungen abgedruckten Bekanntmachung des Ausschusses des Vereins von Freunden-sächsischer Gewerbe, wird auf Veranlassung des Directorat gedachten Vereins hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Actien zu 16 Gr. auf dem Comptoir der Herren Hammer und Schmidt und des Herrn August Dlearius zu haben sind. Leipzig, am 19. August 1834.

Der Königliche Regierungs-Commissar  
von Langenn.

### Bekanntmachung.

Zur Ergänzung des mit dem Jahreschlusse ausscheidenden Dritttheils der Herren Stadtverordneten und Ersahmänner wird nächstens eine neue Wahl veranstaltet werden.

Da nun nach §§. 73c und 126 in Verbindung mit §§. 65 und 127 der allgemeinen Städteordnung bei einer solchen Wahl diejenigen Bürger nicht für stimmberechtigt und wählbar erachtet werden sollen, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben, wozin insbesondere die Schock-, Quatember- und Personensteuern, der Schoß und die Beiträge zur Kriegsschulden-Eiligungs- und Communcasse etc. gehören, ganz oder auch nur zum Theil länger, als drei Jahre, nach erfolgter Erinnerung, im Rückstande befinden; so glauben wir auf obige Vorschrift noch vor dem Abdrucke und der Bekanntmachung der Wahlliste aufmerksam machen zu müssen.

Leipzig, am 16. August 1834.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Friedrich Müller, Stadtrath.

### Bekanntmachung,

die mit den Medicin studirenden Stipendiaten auf den Termin Crucis 1834 zu haltenden Prüfungen betreffend.

Hiermit werden sämtliche Königl., Meißner und übrigen Facultäts-Stipendiaten und Expectanten, so Medicin studiren, aufgefordert,

den sechsten September d. J.,

welcher zu Abhaltung der zweiten halbjährigen vorgeschriebenen Prüfung pr. term. Crucis 1834 angesetzt worden ist, Nachmittags um 2 Uhr in der Wohnung des unterzeichneten Dechanten Behufs der abzuhaltenden Prüfung sich einzufinden.

Zugleich wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß in Folge hoher Ministerial-Berordnungen

- 1) die Beneficiaten ein Verzeichniß der von ihnen in dem laufenden Semester gehörten Vorlesungen einzuliefern haben;
- 2) diejenigen Stipendiaten, welche nur eine der anbefohlenen halbjährigen Prüfungen unentschuldig verabsäumen, des Stipendii, welches sie genießen, verlustig werden sollen, auch
- 3) die Expectanten, welche eine dieser Prüfungen unentschuldig verabsäumen, hierdurch zwar nicht sofort ihrer Expectanz verlustig, aber bei der auf die verabsäumte Prüfung zunächst folgende Vertheilung von Stipendien unbeachtet gelassen, und auch alsdann, wenn sie zum nächsten Examen wieder sich einzufinden, nur bei vorzüglichen Leistungen berücksichtigt, wenn sie aber zwei Prüfungen unentschuldig verabsäumen, in dem Expectanten-Verzeichnisse nicht weiter werden aufgeführt werden. Leipzig, den 20. August 1834.

Die medicinische Facultät an der Universität daselbst.

D. Carl Gottlob Kühn, d. J. Dechant.